



Förderung erneuerbarer Energien mit Hilfe des Steuerrechts

Ausgangslage

Photovoltaikanlagen gehören heute bereits zum Erscheinungsbild vieler Städte und Dörfer. Dies nicht zuletzt deshalb, weil der Bund gewisse steuerrechtliche Anreize für deren Betrieb geschaffen hat. Bis auf die Kantone Graubünden und Luzern sehen zudem auch alle Kantone solche Unterstützungen vor. In dieser GHR TaxPage informieren wir Sie über die jüngsten Entwicklungen auf diesem Gebiet. Dabei fokussieren wir uns einerseits auf Photovoltaikanlagen ("Anlagen") und andererseits auf die Regelungen bei der Direkten Bundessteuer. Eine Analyse sämtlicher kantonaler Variationen würde das vorliegende Format sprengen.

Anlagen als Bestandteil des Grundstücks

Photovoltaikanlagen sind grundsätzlich mit einem Grundstück verbunden und gelten als dessen Bestandteil. Vor Bundesgericht ist derzeit jedoch die Frage hängig, ob sogenannte Aufdachanlagen allenfalls als Fahrnisbauten zu qualifizieren sind. Diesfalls würde sich deren Besteuerung nach den Regeln über das bewegliche Vermögen und nicht nach den nachfolgenden Ausführungen richten.

Anlagen auf Liegenschaften im Privatvermögen

Investitionen, welche bei bestehenden Gebäuden für die Nutzung erneuerbarer Energien getätigt werden, sind als Unterhaltskosten bei der Einkommenssteuer absetzbar, sofern das Gebäude älter als 5 Jahre ist. Bei jüngeren Bauten oder Neubauten gelten die Kosten als wertvermehrend bzw. als Gestehungskosten und können erst beim Verkauf im Rahmen der Ermittlung der Grundstückgewinnsteuer in Anrechnung gebracht werden.

Vergütungen, welche dem Eigentümer für die Stromproduktion entrichtet werden, gelten als Einkommen aus unbeweglichem Vermögen. Bei der Direkten Bundessteuer gilt dabei das sogenannte Nettoprinzip. Danach ist die Differenz zwischen Gesamtvergütung und Eigenverbrauch steuerpflichtig. In einigen Kantonen – unter anderem im Kanton Bern – wird jedoch die Bruttomethode angewandt, wonach der gesamte Bruttoertrag der Einspeisevergütung als Ertrag besteuert wird.

Werden Förderbeiträge entrichtet, mindern diese die abzugsfähigen Unterhaltskosten. In den Kantonen ist die Praxis dazu uneinheitlich. Sie gelten entweder als Einkommen aus unbeweglichem Vermögen oder als Investitionsminderung. Diesfalls entfalten sie ihre steuerliche Wirkung erst bei einer allfälligen Veräusserung des Grundstücks.

Sowohl bei Anlagen auf Liegenschaften im Privat- als auch bei solchen im Geschäftsvermögen erhöht sich zudem der amtliche Wert der Liegenschaft.

Anlagen auf Liegenschaften im Geschäftsvermögen

Eine zu einer Liegenschaft im Geschäftsvermögen gehörende Anlage bildet ebenfalls Geschäftsvermögen. Die entsprechenden Investitionskosten sind somit als Anlagekosten zu aktivieren. Entsprechend können sie gemäss den Vorgaben der Steuerverwaltung abgeschrieben werden. Unterhaltskosten sind der Erfolgsrechnung als Aufwand zu belasten.

Vergütungen, Subventionen und der Eigenverbrauch sind steuerbar. Der Eigenverbrauch für private Zwecke stellt eine Privatentnahmen dar.

Im Kanton Bern wirken sich Subventionen und Investitionshilfen als Anlagekosten erst bei der Veräusserung im Rahmen der Grundstückgewinnsteuer aus.

Ausblick

Per 1. Januar 2018 trat das neue Energiegesetz in Kraft. Dieses zieht bedingt Änderungen beim Bundesgesetz über die Direkte Bundessteuer nach sich. Namentlich sollen zukünftig auch Rückbaukosten für Ersatzneubauten steuerlich abziehbar und die Übertragbarkeit solcher Kosten auf mehrere Steuerperioden möglich sein. Die Änderungen treten per 1. Januar 2020 in Kraft.

GHR TaxTeam

Gerhard Roth
Regina Schlup Guignard

(gerhardroth@ghr.ch)
(reginaschlup@ghr.ch)